



Amt für Mobilität und Tiefbau

29.07.2019

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Grimm

Telefon: 492 66 00

Grimm@stadt-muenster.de

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Betrifft

Beantragung und Bewilligung von Zuwendungsmaßnahmen im Amt für Mobilität und Tiefbau

Beratungsfolge

29.08.2019	Bezirksvertretung Münster-Ost	Bericht
29.08.2019	Bezirksvertretung Münster-West	Bericht
03.09.2019	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Bericht
03.09.2019	Bezirksvertretung Münster-Nord	Bericht
03.09.2019	Bezirksvertretung Münster-Südost	Bericht
03.09.2019	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Bericht
03.09.2019	Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Bericht
05.09.2019	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wohnen	Bericht
11.09.2019	Haupt- und Finanzausschuss	Bericht

Bericht:

In den letzten Jahren wurde für die Förderung nach den Förderrichtlinien kommunaler Straßenbau und den Förderrichtlinien Nahmobilität regelmäßig eine Beschlussvorlage erstellt und nach den Einplanungsgesprächen bei der Bezirksregierung Münster eine entsprechende Berichtsvorlage.

Inzwischen gibt es jedoch eine Vielzahl von Fördermöglichkeiten des Bundes und der Länder.

Dazu gehören für den Bau von Straßenbau- und Radwegmaßnahmen unter anderen vier wichtige Fördermöglichkeiten:

1. Förderrichtlinien kommunaler Straßenbau (FöRi-kom-Stra):

Bis zum 01.06. eines jeden Jahres können von den Städten und Gemeinden bei der Bezirksregierung Maßnahmen nach den FöRi-kom-Stra zur Förderung angemeldet werden. Diese Anmeldungen bieten die Grundlage für das jährliche Einplanungsgespräch zwischen dem Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes NRW, der Bezirksregierung (Münster) und den Städten und Gemeinden. In diesem Einplanungsgespräch werden die Zuwendungsmaßnahmen erörtert, besonders die im kommenden Jahr voraussichtlich zur Bewilligung anstehenden Maßnahmen. Ferner werden alle Maßnahmen nach Berücksichtigung der Belange behinderter

und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, planungsrechtlicher Sicherung, Stand des Grunderwerbs, Finanzierung und Beurteilung aus Sicht der Kommune für die kommenden vier Jahre priorisiert. Die in diesen Gesprächen abgestimmten Zuwendungsmaßnahmen fließen dann in das Landesprogramm ein. Hier können sich noch Verschiebungen und Veränderungen ergeben, z. B. auf Grund der Prioritäten des Landes oder wegen der Berücksichtigung regionaler Verteilungsgesichtspunkten.

Bewilligungen erfolgen im darauf folgenden Jahr, wobei der Umfang durch die Haushaltsvorgabe des Landes gesteuert wird.

Je nach Art des förderfähigen Vorhabens werden die Zuwendungsmaßnahmen mit 70% - 80% der zuwendungsfähigen Kosten gefördert. So zum Beispiel: verkehrswichtige Straßen und Verkehrssteuerungsanlagen 70%, selbstständige Radwege 70% und investive Erneuerung einer Straße 70%. Dabei kann eine Zuwendungsmaßnahme auch mehrere, unterschiedliche Fördersätze beinhalten.

Die aktuellen Förderrichtlinien kommunaler Straßenbau – FöRi-kom-Stra sind am 01.07.2014 in Kraft getreten. Sie treten am 31. Dezember 2019 außer Kraft. Eine neue Richtlinie wird derzeit beim Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen erarbeitet. Es wird davon ausgegangen, dass die neue Richtlinie ähnliche Förderkriterien enthält.

Bisher wurden die Maßnahmen des kommunalen Straßenbaus zweckgebunden auf der Grundlage des EntflechtG durch eine Zuweisung des Bundes an die Länder finanziert. Nach 2019 werden diese Maßnahmen aus dem Landeshaushalt gestemmt. Zur Refinanzierung hat der Bund den Ländern vor zwei Jahren im Zuge des Bund-Länder-Finanzausgleichs Geld zugebilligt.

Im Herbst 2019 findet voraussichtlich das nächste Gespräch für die mittelfristige Einplanung von Zuwendungen auf Grundlage der FöRi-kom-Stra statt. Beteiligt sind das Verkehrsministerium NRW, die Bezirksregierung Münster und die Stadt Münster.

2. Maßnahmen nach den Förderrichtlinien Nahmobilität (FöRi-kom-Nah):

Zusätzlich zu dem Programm für den Kommunalen Straßenbau wird voraussichtlich auch ein Programm „Förderrichtlinien Nahmobilität FöRi-Nah“ von der Bezirksregierung Münster genehmigt werden. Dieses Programm ist nicht Bestandteil des Einplanungsgespräches, sondern wird aufgestellt nach Anfrage der Bezirksregierung an die Stadt Münster im Herbst des laufenden Jahres.

Auch diese Richtlinien "Förderrichtlinien Nahmobilität FöRi-Nah" treten am 31.12.2019 außer Kraft. Eine neue Richtlinie wird derzeit beim Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen erarbeitet. Es wird davon ausgegangen, dass die neue Richtlinie ähnliche Förderkriterien enthält.

3. Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE)

Der EFRE ist das zentrale Element der Regionalpolitik bzw. Strukturpolitik der Europäischen Union. Es findet seine Rechtsgrundlage in Art. 176 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union), die Verwaltung des Fonds obliegt der Europäischen Kommission. Die Fondsmittel sind regelmäßig im Haushaltsplan der Europäischen Union ausgewiesen.

Aufgabe des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ist es, durch Beteiligung an der Entwicklung und an der strukturellen Anpassung der rückständigen Gebiete und an der Umstellung der Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung zum Ausgleich der wichtigsten regionalen Ungleichgewichte in der Union beizutragen.

Die Gewährung von Finanzhilfen durch den EFRE erfolgt als ergänzende Unterstützung im Rahmen der mitgliedstaatlichen Regionalförderung. Die Zuteilung der Mittel erfolgt nach quantifizierbaren Kriterien, die Ausmaß und Stärke der regionalen Disparitäten zwischen den Teilräumen der Gemeinschaft widerspiegeln.

4. Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW)

Ein attraktiver Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) ist ein zentraler Bestandteil zur Befriedigung des gegenwärtigen und zukünftigen Mobilitätsbedürfnisses der Bevölkerung.

Der Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) fördert gemäß dem Gesetz über den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNVG NRW) mit vom Land Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellten Mitteln Maßnahmen im Bereich ÖPNV-Infrastrukturförderung. Dazu zählen z. B. der Bau von Zentralen Omnibusbahnhöfen, der Bau von Park & Ride- und Bike & Ride-Anlagen, der Umbau von Bahnhöfen und Haltepunkten sowie Beschleunigungsmaßnahmen für öffentliche Verkehrsmittel.

Informationen zu den Rechtsgrundlagen der Förderung findet man auf den Seiten des NWL:

<https://www.nwl-info.de/der-nwl/aufgaben-und-schwerpunkte/infrastrukturfoerderung.html>.

Weitere verschiedenste Fördermöglichkeiten werden bei Bedarf geprüft und in Anspruch genommen (KFW-Programme, Umweltprogramm, Förderprogramme des Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), etc.)

Die Verwaltung wird die förderfähigen Maßnahmen den sich gegebenenfalls ändernden Rahmenbedingungen und Gesetzesänderungen anpassen, um möglichst viele Zuwendungen erhalten zu können. Wenn es sinnvoll ist, dann werden die Maßnahmen inhaltlich oder bereichsmäßig aufgeteilt und aus mehreren verschiedenen Fördertöpfen mit evtl. unterschiedlichen Fördersätzen gefördert, dadurch soll die Förderquote weiter erhöht werden.

Auf eine mögliche Förderung der Maßnahmen wird wie bisher in den Baubeschluss-Vorlagen hingewiesen.

Deshalb wird zukünftig auf die jährliche Beschlussvorlage für die Beantragung und Bewilligung von Zuwendungsmaßnahmen verzichtet und die Verwaltung wird jährlich einen Bericht über die neu erfolgten Bewilligungen vorlegen.

i. V.

gez.
Denstorff
Stadtbaurat